

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.08.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.08.1988 hat in der Zeit vom 22.09.1988 bis 24.10.1988 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.1988 wurde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.1988 bis 23.01.1989 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.02.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 17.11.1988 als Satzung beschlossen.
- e) Das Landratsamt Augsburg hat zu dem Bebauungsplan mit Schreiben vom 06.04.1989 Nr. SOI-610-18/341-115 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.
- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 18.04.1989 gemäß § 12-2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit inkraft getreten.

Untermeitingen, den 18. April 1989



(Klausner)
1. Bürgermeister

